

„Bodo“ und um 16.00 Uhr vor dem Balkan-Grill in der Schönhauser Allee einen „Michael“ zu treffen, diesen Personen Informationen über deren Ausschleusung zu geben und eine Terminverschiebung mitzuteilen sowie einen neuen Treff zum 18.2.1973 zu vereinbaren. Es handelte sich dabei um Hedda Ricke, die Familien Dr. Michael Heidel und Dr. Dr. Bodo Gerth. Diesen Auftrag führte er mit dem Pkw VW B-E 6803 aus.

Am 11. 2.1973 reiste der Angeklagte auftragsgemäß erneut in die Hauptstadt der DDR — Berlin — ein, um das Ehepaar Ködiert zum Zwecke der Schleusung anzuweisen, sich eine Reise in die Sozialistische Republik Rumänien zu beschaffen, dabei die Dauer des Genehmigungsverfahrens durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik festzustellen und ihm diese Informationen am 11.3.1973, dem festgelegten neuen Treff, mitzuteilen. Außerdem hatte er Loeffler die Personalien dieser Bürger mitzubringen und diese anzuweisen, bis zum 11. 3.1973 Fotos zu beschaffen.

Von der Hauptstadt der DDR — Berlin — sandte der Angeklagte ferner einen Brief an Klaus Kohlstrung, in dem dieser zu einem Treff vor der Humboldt-Universität zum Zwecke der Vorbereitung einer Ausschleusung bestellt wurde.

Außerdem unterstützte an diesem Tag der Angeklagte ohne Auftrag von Loeffler, aber auf Bitte der Zeugin Breitbach den Treff dieser Zeugin mit einer Frau Zepf. Die Familie Zepf sollte nach Ausräumung von Bedenken nach der Bundesrepublik Deutschland ausgeschleust werden, wozu der Angeklagte die für sicher gehaltene Methode der Organisation Loeffler erläuterte. Am 18. 2.1973 führte der Angeklagte den vereinbarten Treff mit „Hedda“, „Bodo“ und „Michael“ aus, notierte deren Personalausweisnummern, vereinbarte einen neuen Treff zum 25.2.1973 und beauftragte Gerth, sofort Erkundigungen für die Organisation einzuholen, ob die Maul- und Klauenseuche Einfluß auf Flugreisen in das sozialistische Ausland habe. Von Gerth erfuhr er am gleichen Tag bei einem zweiten Treffen, daß die Seuche lediglich zu Beschränkungen im Eisenbahnverkehr geführt habe.

Diese Feststellungen beruhen auf den Geständnissen der Angeklagten, den Aussagen der bereits genannten sowie der weiteren Zeugen Hirsch, Gerula, Vala, Schallreuter, Staude, Neidhardt, Geppert, Barg, Müller, Junges, Schütte, Greif, Lorenz, Renkwitz, Boell und der zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Dokumente. In der Hauptverhandlung wurden folgende Gutachten erstattet:

— Gutachten über verkehrsgefährdende, gesundheits-schädigende und lebensgefährdende Praktiken der Menschenhändlerorganisationen im Straßenverkehr der DDR,

erstattet durch das Gutachterkollektiv unter Leitung von Prof. Dipl. Ing. oec. Trebstein, Direktor des For-

Nach dem Beweisergebnis sind die Angeklagten Hetzschold, Runge und Voß verbrecherischer Handlungen gemäß § 105 Ziff. 2 StGB schuldig. Sie haben sich in Organisationen eingegliedert, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen, und es unternommen, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland bzw. nach Berlin (West) auszuschleusen.

Die Organisationen, denen die Angeklagten angehörten, charakterisieren sich dadurch, daß sie

— die bisher im europäischen Entspannungsprozeß und damit im Interesse der Völker und Menschen erreichten Fortschritte skrupellos ausnutzen, um ihre der kriminellen Bereicherung ihrer Leiter dienenden gewerbsmäßig betriebenen Verbrechen zu forcieren, insbesondere

Ferner traf der Angeklagte drei weitere Personen, die er ebenfalls zu Treffs zum 25. 2.1973 bestellte und beschaffte von einer „Karin“ Personalangaben zum Zwecke ihrer Ausschleusung.

Brieflich bestellte er einen Bürger Ehrenwall zu einem Treff vor der Humboldt-Universität zum Zwecke der Vorbereitung einer Ausschleusung.

Anschließend berichtete der Angeklagte Runge dem Loeffler über die Erfüllung des Auftrags und die Ergebnisse.

Auf Weisung von Loeffler hatte der Angeklagte am 25. 2.1973 alle bis dahin instruierten Personen erneut sowie einen Bürger Denker zu treffen und ihnen mitzuteilen, daß die Schleusung am 15. 3.1973 über Warschau erfolgen werde. Zu diesem Zweck sollten sich diese Personen mit ihren zu schleusenden Angehörigen auf ihren Arbeitsstellen Alibis für ihre Abwesenheit verschaffen und bereits am 13. 3.1973 bis 16.00 Uhr in Warschau sein, wo sie von einem anderen Mitarbeiter der Organisation übernommen werden sollten. Außerdem war für weitere Instruktionen ein letzter Zwischentreff in der Hauptstadt der DDR — Berlin — für den 4. 3.1973 zu vereinbaren. Den erhaltenen Auftrag führte der Angeklagte nur teilweise aus, indem er sich mit zwei Personen traf und beim dritten Treff vom Pkw aus dem Ehepaar Gerth gleichzeitig mitteilte, daß er sich beobachtet glaube. Die weiteren Treffte führte er nicht aus.

Beim Versuch, die Hauptstadt der DDR wieder zu verlassen, wurde der Angeklagte festgenommen. In seiner Begleitung befand sich die Zeugin Breitbach, die am gleichen Tage einen anderen Kurierauftrag, die Familie Zepf betreffend, erfüllt hatte. Diese Zeugin hatte der Angeklagte der Organisation Loeffler am 6. 2.1973 zugeführt, nachdem er von ihr erfuhr, daß sie an der Schleusung bestimmter Personen interessiert war.

Insgesamt hat der Angeklagte Runge neben seiner Erkundungstätigkeit für die Menschenhändlerorganisation Loeffler somit an der Vorbereitung der Schleusung von 14 Personen mitgewirkt und dafür insgesamt 900 DM erhalten.

## II.

schungsinstituts für Verkehrssicherheit an der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden;

— Kriminalistisches Gutachten über in der Bundesrepublik Deutschland, anderen europäischen Staaten und in Berlin (West) strafrechtlich relevante Handlungen der Menschenhändlerorganisationen, erstattet durch Prof. Dr. Stelzer, Direktor der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin;

— Gutachten zu völkerrechtlichen Aspekten der Verletzung internationaler Abkommen durch die Tätigkeit der Menschenhändlerorganisationen, erstattet durch Prof. Dr. sc. Wünsche, Institut für Internationale Beziehungen der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR.

## III.

— fortgesetzt das zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Abkommen über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mißbrauchen und

— permanent gegen weitere völkerrechtliche Grundprinzipien und Nonnen verstoßen und die Souveränität einer Vielzahl europäischer Staaten mißachten.

Diese Menschenhändlerorganisationen arbeiten mit im wesentlichen gleichen, wenn auch arbeitsteilig spezialisierten kriminellen Praktiken und konspirativen Methoden, sind bandenartig organisiert, personell miteinander verflochten und teilweise auseinander hervorgegangen und wirken bei der Durchführung ihrer verbrecherischen Aktionen vielfältig zusammen.